

hin, daß keine Verfehlung, sondern eine Straftat vorliegt. Hat der Täter aber durch relativ einfache Begehungsweise in kurzer Zeit in mehreren Fällen wenige Gegenstände von geringem Wert entwendet, ist nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Straftat zu schließen (vgl. BG Halle, NJ 1976/18, S. 562).

8. Subjektiv ist **Vorsatz** erforderlich. Zur Einschätzung der **Persönlichkeit** des **Täters** sind auch bei Verfehlungen solche Gesichtspunkte, wie sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat, seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung und seine Bereitschaft dazu, entsprechend zu berücksichtigen.

9. Die **Verjährung** der Verfolgung von Eigentumsverfehlungen tritt in sechs Monaten ein. Nach dieser Zeit sind wegen der Handlung keinerlei disziplinarische Maßnahmen oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte bzw. der Ausspruch einer polizeilichen Strafverfügung mehr zulässig (vgl. BG Suhl, NJ 1971/21, S. 652). Werden nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt, z. B. daß der Täter wiederholt Verfehlungen begangen hat, kann nach § 7 der 1. DVO zum EGStGB/StPO Anklage erhoben werden, soweit die Handlungen als Straftaten noch nicht verjährt sind.

§161

Bestrafung von Vergehen zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Die Kriterien des § 161 grenzen die Eigentumsvergehen von den Eigentumsverfehlungen (§ 160) und den Verbrechen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 162) ab. Die in § 161 charakterisierten Eigentumsvergehen (Diebstahl und Betrug) dürfen in ihrer allseitigen Beurteilung weder geringfügiger Natur sein noch die Schwere eines verbrecherischen Angriffs auf das sozialistische Eigentum aufweisen.

2. Der **höhere Schaden** des § 161 muß den geringfügigen Schaden der Eigentumsverfehlung nach § 160 übersteigen, wie überhaupt alle Merkmale in Beziehung zu § 160 — Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums — zu prüfen sind.

Bei wesentlicher Überschreitung der in § 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO gesetzten Wertgrenze von 50 Mark liegt stets ein Eigentumsvergehen vor (vgl. BG Halle, NJ 1969/10, S. 316). Bei der Feststellung der Höhe des verursachten Schadens ist davon auszugehen, inwieweit der Vermögensbestand tatsächlich gemindert wurde. Eine möglicherweise eintretende Erlösschmälerung ist keine unmittelbar verursachte Schädigung des sozialistischen Eigentums (vgl. OGNJ 1976/2, S. 58).

Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist bei Diebstählen aus der Produktion eines Betriebes, dem Großhandel und aus Einzelhandelsgeschäften vom Einzelhandelsverkaufspreis auszugehen (vgl. OGNJ 1976/2, S. 58).